

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen ausgenommen Bauleistungen (ZVB LL)

Stand: Mai 2023

1. Allgemeines

Gesetzlicher Vertreter des WDR ist der/die Intendant:in. Der WDR kann auch von zwei von der Intendantin/dem Intendanten bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar:in des WDR.

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Abweichend davon können Aufträge bis zu einem Wert von 25.000 Euro in Textform (z. B. E-Mail oder Fax) erteilt werden. Für Änderungen und Ergänzungen gilt dies entsprechend. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind ausschließlich Vertretungsberechtigte des WDR befugt.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Art und Umfang der beiderseitigen Pflichten werden durch den Vertrag bestimmt. Soweit das Vertragswerk keine abweichenden Regelungen beinhaltet, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den folgenden Vertragsbestandteilen in nachstehender Geltingsreihenfolge:

- a) dem Vertrag mit den dazugehörigen Anlagen,
- b) der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Erläuterungen, den Zeichnungen mit ergänzenden technischen Angaben des WDR,
- c) eventuell vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen,
- d) eventuell vereinbarten ergänzenden Vertragsbedingungen,
- e) diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen des WDR,
- f) eventuell vereinbarten technischen Vertragsbedingungen,
- g) den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B.

Bei den Ziffern c) bis g) ist jeweils die am Tag der Anforderung zur Angebotsabgabe gültige Fassung maßgebend.

2.2 Es gelten ausschließlich die vorgenannten Vertragsbestandteile des WDR. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch nicht, wenn der WDR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht bzw. vorbehaltlos die Lieferungen/Leistungen annimmt. Dies gilt z. B. auch für den Fall, dass der Auftragnehmer im Schriftverkehr während der Vertragsdurchführung (z. B. für Vertragsänderungen) Geschäftspapier mit aufgedruckten AGB verwendet oder auf Lieferscheinen/ Rechnungen auf seine AGB verweist. Mit der Durchführung der Lieferungen/Leistungen erkennt der Auftragnehmer die alleinige Geltung der vorgenannten Vertragsbestandteile auch dann an, wenn er dieses vorher nicht schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) bestätigt hat.

3. Preise

3.1 Es gelten die im Vertrag genannten Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

3.2 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

3.3 Abweichungen jeglicher Art sowie Mehr- und Minderlieferungen/-leistungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen (z.B. E-Mail oder Fax) Zustimmung des WDR.

3.4 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem WDR unverzüglich schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) mitteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Lieferungen/Leistungen bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3.5 Zuschläge für Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit werden nur gewährt, wenn diese Arbeiten für diese Zeit vertraglich vorgesehen sind und von der Ansprechperson für die fachliche Auftragsabwicklung des WDR angeordnet werden.

3.6 Reisekosten und weitere Spesen werden, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, nicht erstattet.

3.7 Etwaige eigene Patente und Lizenzgebühren des Auftragnehmers, sonstige in Zusammenhang mit Schutzrechten anfallende Gebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer sind durch die Preise für die Lieferungen/ Leistungen abgegolten.

3.8 Sämtliche Kosten für Verpackung, Aufladung, Beförderung, Versand, Fracht- und Transportkosten bis zum Liefer-/Leistungsort und Abladen sind in den vereinbarten Preisen enthalten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für mit dem Versand verbundene Nebenkosten, wie Gebühren für das Ausstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (z. B. Anschluss-, Bahnhofs-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren). Auch diese sind, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, durch die Preise für die Lieferungen/Leistungen abgegolten.

3.9 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreiben oder Wertsendungen sind, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, durch die Preise für die Lieferungen/ Leistungen abgegolten. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.

3.10 Der Auftragnehmer hat Paketstoffe und sonstige Verpackungsmaterialien auf seine Kosten zurückzunehmen und zu beseitigen. Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen.

4. Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom WDR als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichnung erfolgt durch einen Freigabevermerk des WDR.

5. Ausführung im Allgemeinen

5.1 Die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist ist verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) anzuzeigen.

5.2 Sind im Leistungsverzeichnis Wahl- und Bedarfspeditionen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Lieferungen/Leistungen nach Aufforderung durch den WDR auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der WDR bei Auftragserteilung, Bedarfspeditionen werden in der Regel nach Auftragserteilung beauftragt.

5.3 Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass die Lieferungen/ Leistungen neben den Vorgaben der in Ziffer 2.1 genannten Vertragsbestandteile den Auflagen der Behörden und Berufsgenossenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Industrienormen (DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/ VDE-Richtlinien), den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Insbesondere ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit seinen Rechtsverordnungen zu beachten. Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind bei der Ausführung des Auftrags einzuhalten. Zu liefernde Geräte/Anlagen müssen zudem die grundlegenden Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie die für die Geräte/Anlagen jeweils geltenden europäischen Richtlinien erfüllen, insbesondere im Hinblick auf Zertifizierung, Kennzeichnung und Dokumentation.

5.4 Der Auftragnehmer garantiert die sach- und fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen. Die zu erbringende Leistung ist eigenverantwortlich durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass nur seine Arbeitnehmer:innen oder etwaige Nachunternehmer zur Ausführung der vereinbarten Leistungen die Gebäude bzw. Außenanlagen des WDR betreten.

6. Einsatz von Arbeitskräften

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Lieferungen/Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Nachunternehmern Lieferungen/Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem WDR vorzulegen.

6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei den Ausführungen der Lieferungen/Leistungen nicht Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des

Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), eingesetzt werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung vertraglich geschuldeter Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge, zu beachten sowie - sofern einschlägig - das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem zur Zahlung des Mindestlohns und garantiert dem WDR die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Er erklärt mit Angebotsabgabe, dass die Voraussetzungen nach § 19 Mindestlohngesetz nicht vorliegen, d. h., dass der Auftragnehmer nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden ist. Sofern dies für die Lieferungen/Leistungen (Wirtschaftszweig) vorgeschrieben ist, hat der Auftragnehmer fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Beschäftigten zu führen sowie dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer Tätigen jederzeit Personalausweis, Pass oder Passersatzpapiere bei sich führen. Der WDR behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des WDR sind diese Listen und Nachweise darüber, dass die entsprechenden Versicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem WDR vorzulegen.

6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den WDR von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und aller Arbeitnehmer aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkasse gemäß § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiteren, eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen. Verstößt der Auftragnehmer gegen die in Ziffer 6.3 genannten gesetzlichen Verpflichtungen, berechtigt dies den WDR zur Kündigung aus wichtigem Grund. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des Auftragnehmers wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt und der Auftragnehmer trotz Kenntnis diesen nicht abmahnt oder kündigt. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den WDR von sämtlichen Ansprüchen Dritter,

die aus Verstößen des Auftragnehmers oder eines seiner Nachunternehmer gegen das Mindestlohngesetz resultieren, in voller Höhe frei.

6.5 Der Auftragnehmer darf die Leistung nur an geeignete Nachunternehmer übertragen; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

6.6 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Leistungsübertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) bekannt zu geben. Der WDR ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Eignung des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.

6.7 Der WDR darf dem Einsatz von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer nur widersprechen, sofern er gewichtige Gründe – insbesondere aufgrund eigener schlechter Erfahrungen mit den jeweiligen Nachunternehmern – nachweisen kann, die die Eignung der jeweiligen Nachunternehmer infrage stellen.

6.8 Setzt der Auftragnehmer nicht geeignete Nachunternehmer ein oder weist er auf Verlangen des WDR die Voraussetzungen nicht nach, kann der WDR dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er sich nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Maßgabe von § 8 Nr. 3 VOL/B vom Vertrag lösen wird. Unter diesen Voraussetzungen kann der WDR auch verlangen, dass der Auftragnehmer den Nachunternehmer auf seine Kosten austauscht.

6.9 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der WDR hat vorher schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) zugestimmt. Für eine Weitervergabe gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

7. Ausführung der Leistung

7.1 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen ein Personen oder Sachschaden entstanden ist, dem WDR unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Für den Fall, dass Beschäftigte des Auftragnehmers mit Beschäftigten anderer Auftragnehmer oder selbstständiger Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig sind, sind die Auftragnehmer bzw. Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben

die Auftragnehmer bzw. Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

7.3 Bei Lieferungen bzw. Verarbeitung von Gefahrstoffen, lösungsmittelhaltigen Klebern und Anstrichen ist die jeweils geltende Gefahrstoffverordnung, die u. a. die Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe regelt, zu beachten. Die entsprechenden DIN-Sicherheitsblätter sind dem WDR vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Bei Demontage- und Umbauarbeiten vorgefundene Materialien, die aus Asbest bestehen oder mit Asbest durchsetzt sind, müssen umgehend – auch im Zweifelsfall – dem zuständigen fachlichen Ansprechpartner des WDR gemeldet werden.

7.4 Mit Rücksicht auf die besonderen Betriebsverhältnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet, feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennen, Schleifen, Schneiden usw. vor Ausführung vom zuständigen fachlichen Ansprechpartner des WDR schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) genehmigen zu lassen.

7.5 Der Auftragnehmer hat den WDR jederzeit über alle vertragsrelevanten Geschehnisse zu unterrichten. Dem WDR steht darüber hinaus jederzeit ein Auskunftsrecht zu.

7.6 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben im Eigentum des WDR. Sie sind dem WDR nach Auftragsausführung vollständig und ohne besondere Aufforderung kostenfrei zurückzugeben.

7.7 Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der vom WDR beigestellten Güter und Geräte ist, auch während der Arbeitsruhe, Sache des Auftragnehmers. Der WDR ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden bzw. in Räumen oder auf Grundstücken, die der WDR bewirtschaftet.

7.8 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und Revisionsunterlagen sind ohne besondere Vereinbarung den Lieferungen/ Leistungen beizufügen.

8. Haftung

Der WDR haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Beschädigungen oder Verluste von Unterlagen und sonstigen Arbeitsmitteln des Auftragnehmers;

das Gleiche gilt für persönliche Sachen des Personals des Auftragnehmers. Soweit die Schadenshaftung des WDR ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung der Mitarbeiter/innen, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des WDR.

9. Kündigung durch den WDR

9.1 Der WDR kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des WDR mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Vor einer Kündigung gemäß Ziffer 9.1 ist dem Auftragnehmer – unbeschadet seiner Rechte aus § 19 Abs. 1 VOL/B – Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

9.2 Der WDR kann den Vertrag – soweit dieser dem Werksvertragsrecht unterliegt – mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Forderungen des Auftragnehmers gegen den WDR gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen oder sein Unternehmen aufzugeben oder wenn eine nicht nur vorübergehende Zahlungseinstellung absehbar wird.

9.4 Einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere Kündigungen, sind auch ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde wirksam.

10. Wettbewerbsbeschränkungen

10.1 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 10 % der Nettoauftragssumme an den WDR zu zahlen, es sei denn, dass durch eine Partei ein anderer Schaden nachgewiesen wird.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des WDR bleiben unberührt.

10.2 Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gelten insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, die Bindung an sonstige Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar die Preise beeinflussen, Entschädigungen von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen sowie Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

11. Haftpflichtversicherung

11.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit nachfolgenden Mindestdeckungssummen je Schadensfall zu unterhalten:

- \\ für Personenschäden 2.000.000 €
- \\ für Sachschäden 1.000.000 €
- \\ für Vermögensschäden 100.000 €

Die vorgenannten Deckungssummen müssen mit jeweils mindestens einer zweifachen Maximierung pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des WDR einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

11.2 Liegt der Versicherungsschutz – gleich aus welchem Grund – nicht mehr oder nicht mehr in der vereinbarten Höhe vor, hat der Auftragnehmer den WDR unverzüglich schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) in Kenntnis zu setzen.

11.3 Solange eine ausreichende Deckung nach dieser Vereinbarung nicht besteht, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der WDR ist in diesen Fällen zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt.

12. Übergabe/Abnahme

12.1 Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, der die Vertragsnummer des WDR und alle erforderlichen Angaben zur Lieferung enthält. Für erbrachte Leistungen muss der Auftragnehmer einen Leistungsnachweis er-

stellen, der die Vertragsnummer sowie alle erforderlichen Angaben zu den Leistungen enthalten muss. Der Leistungsnachweis muss von einer/einem zuständigen WDR-Mitarbeiterin/ WDR-Mitarbeiter bestätigt werden.

12.2 Eine vertraglich vereinbarte Abnahme hat ausnahmslos förmlich zu erfolgen. Die Abnahme durch Ingebrauchnahme (Benutzung) ist in diesen Fällen ausgeschlossen. § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B gilt nicht. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Eine vorausgegangene Güteprüfung nach § 12 VOL/B ersetzt die Abnahme nicht.

12.3 Die Abnahme erfolgt, soweit im Einzelfall die Abnahme nicht durch die Abteilung Zentraler Einkauf vereinbart wurde, durch die schriftliche Abnahmeerklärung (z.B. E-Mail oder Fax) des zuständigen fachlichen Verantwortlichen des WDR.

12.4 Ist für die Abnahme der Lieferungen/Leistungen die Abteilung Zentraler Einkauf verantwortlich, ersetzt ein etwaiges Abnahmeprotokoll/ ein Abnahmevermerk des zuständigen fachlichen Verantwortlichen in keinem Fall die schriftliche Abnahmeerklärung (z.B. E-Mail oder Fax).

13. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer hat dem WDR grundsätzlich nur solche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, an denen keine entgegenstehenden Rechte Dritter (Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum, Pfandrecht) bestehen. Er versichert ausdrücklich die Freiheit der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen von derartigen Rechten. Bestehen solche Rechte Dritter, ist der WDR berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Zustimmung zur vertraglich vereinbarten Nutzung der betreffenden Lieferungen und Leistungen von dem Berechtigten einzuholen. Verweigert der Dritte die Nutzung, macht sich der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig.

14. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Lieferungen/Leistungen oder, sofern vertraglich oder gesetzlich keine Abnahme vorgesehen ist, mit der Ablieferung. Sie beträgt grundsätzlich zwei Jahre, soweit die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben oder eine längere gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Vertragsparteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten. Sollten dem Auftragnehmer von Vorlieferanten bzw. Herstellern für die im Vertrag aufgeführten Lieferungen/Leistungen etwaige Garantien eingeräumt werden, die dem

Auftragnehmer weitere, über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehende Rechte einräumen, tritt der Auftragnehmer diese Garantien dem WDR ab. Der Auftragnehmer muss dem WDR den Garantiumfang und den Zeitraum der Gewährung dieser Garantien schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) anzeigen.

15. Rechnungen

15.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Lieferungen/Leistungen gilt. Die Rechnungen müssen die in § 14 Umsatzsteuergesetz und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Angaben enthalten. Werden nach Eingang der jeweiligen Rechnung berechnete Beanstandungen erhoben, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang der neuen korrigierten Rechnung bzw. der letzten fehlenden Unterlage. Bei Überschreitung der Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag erstattet.

15.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe/Beifügung der Vertragsnummer sowie der nötigen Nachweise unmittelbar zu leiten an:

Westdeutscher Rundfunk Köln
Rechnungseingangsstelle
50601 Köln

15.3 Teillieferungen oder -leistungen sind, soweit vertraglich vereinbart, auf den Lieferungs- oder Leistungsscheinen oder Versand- und Rechnungsunterlagen etc. gesondert auszuweisen.

15.4 Sofern Anzahlungen durch den WDR geleistet wurden, sind diese in der Schlussrechnung einzeln aufzuführen. Die Umsatzsteuer ist für alle aufgeführten Anzahlungen und den noch zu zahlenden Restbetrag gesondert auszuweisen.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Sind im Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vereinbart, hat der Auftragnehmer, soweit nicht abweichend vereinbart, wöchentlich bzw. bei kürzeren Einsätzen arbeitstäglich Stundennachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B

\\ das Datum,
\\ die Bezeichnung des Ausführungsortes,
\\ die Art der Leistungen,
\\ die Namen der Arbeitskräfte und deren Qualifikationsprofil und
\\ die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Stundennachweisen aufgliedert werden. Die Originale der Nachweise behält der WDR, die Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

17. Zahlungen

17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

17.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der prüfbareren Rechnung beim WDR und Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen ohne Abzug.

17.3 Die Zahlungs- bzw. eine etwaig vereinbarte Skontofrist beginnt mit Eingang der prüfbareren Rechnung gem. Ziffer 15 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

17.4 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem die Gutschrift einght.

17.5 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den WDR an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher (z.B. E-Mail oder Fax) Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

17.6 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung des WDR zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

17.7 Bei Rückforderungen des WDR aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

17.8 Abtretungen oder Teilabtretungen von Forderungen aus dem Vertrag gegenüber dem WDR sind ohne vorherige schriftliche (z.B. E-Mail oder Fax) Zustimmung des WDR rechtsunwirksam.

18. Sicherheitsleistungen

18.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen/Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

18.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

18.3 Die Sicherheit für Anzahlungen erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche des WDR, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen, für die die Anzahlung gewährt worden ist, nicht nachkommt.

18.4 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt das Folgende: Die Bürgschaftsurkunden müssen entsprechend den Mustern des WDR gestellt werden. Die jeweilige Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaft hat für den WDR spesenfrei zu sein. Die Bürgschaft ist unter Angabe der Vertragsnummer an den zuständigen Ansprechpartner im Zentralen Einkauf zu senden.

18.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Lieferungen/Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat. Die Urkunde über die Bürgschaft für Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche – auch auf Erstattung von Überzahlungen – erfüllt sind. Die Urkunde über eine Anzahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungsansprüche (nach erfolgter Abnahme/Übereignung) des Auftragnehmers angerechnet worden ist.

19. Nutzungsrechte

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird dem WDR das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur Nutzung der Lieferungen/Leistungen eingeräumt. Soweit

am Werk/an den erbrachten Lieferungen/Leistungen Urheber-, Leistungsschutz- oder ähnliche Rechte anderer Personen bestehen, so sind die Nutzungsrechte vom Auftragnehmer auf den WDR zu übertragen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er zu diesen Übertragungen berechtigt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den WDR von Ansprüchen Dritter freizustellen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Sollte hierzu eine Rechtsverteidigung notwendig sein, wird der Auftragnehmer die erforderlichen Rechtsstreitigkeiten selbst in eigenem Namen und auf eigene Kosten führen. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle vorgenannten Rechteübertragungen abgegolten. Nachforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.

20. Geheimhaltung und Datenschutz

20.1 Der Auftragnehmer wird, soweit nicht anders vereinbart, alle Informationen über Geschäftsvorgänge vertraulich behandeln, Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge unterlassen, Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht weitergeben und seine Kenntnisse über die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den WDR ebenfalls vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitspflicht dauert auch nach dem Ende der Zusammenarbeit an. Sofern mit dem WDR nicht anders vereinbart, sind alle an den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen übergebenen Arbeitsunterlagen und Daten sowie sämtliche davon erstellten Kopien zurückzugeben oder nachweisbar zu vernichten bzw. zu löschen. Die im Einzelfall vereinbarten Regelungen zur Geheimhaltung sind zu beachten.

20.2 Der Auftragnehmer wird die einschlägigen landes-, bundes und europarechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Ist der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, muss er hinreichend Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bieten und sich vertraglich verpflichten, personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur auf dokumentierte Weisung hinsichtlich Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Art personenbezogener Daten und Kategorien Betroffener zu verarbeiten. Die im Einzelfall vereinbarten besonderen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

21. IT-Sicherheit

21.1 Hard- und Software des WDR darf nur von berechtigten Personen und ausschließlich für die vereinbarten Tätigkeiten genutzt werden. Jede sonstige Nutzung zu privaten oder beruflichen Zwecken, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung eines konkreten Auftrags des WDR steht, ist untersagt. Im

WDR-Netz darf ausschließlich lizenzierte und durch den WDR freigegebene Hard- und Software eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Einsatz fremder Hard- und Software. Kennungen, Passwörter sowie andere Zugriffssicherungen sind geheim zu halten und vor fremdem Zugriff zu schützen. Ein Austausch von Informationen darf nur auf Basis allgemein anerkannter sicherer Standards erfolgen. Datenträger und Dateien müssen frei von Schadsoftware sein. Alle im WDR-Netz eingesetzten sowie für den WDR bereitgestellten IT-Systeme, Dienste oder Anwendungen müssen sicherheitstechnisch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach diesem betrieben werden. Hierzu gehören insbesondere ein aktueller Sicherheitspatchstand sowie ein aktiver und aktueller Schutz vor Schadsoftware.

21.2 Erstellt der Auftragnehmer Telemedienangebote für den WDR oder übernimmt er das Hosting von Telemedienangeboten des WDR, verpflichtet er sich zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) sowie der Regelung des § 13 Abs. 7 Telemediengesetz. Danach haben Anbieter von Telemedien, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit bei geschäftsmäßig angebotenen Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

\\ kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedien Angebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und

\\ diese gegen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind, gesichert sind. Die Vorkehrungen müssen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. mindestens den Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

21.3 Sofern im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen des WDR, insbesondere von E-Mail und Internet, erforderlich ist, beschränkt sich die Nutzung auf das für die Vertragsdurchführung Erforderliche. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zu anderen, insbesondere zu privaten oder anderweitigen geschäftlichen Zwecken ist nicht gestattet. Soweit die Nutzung von E-Mail und Internet für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, gilt:

\\ E-Mails oder deren Anhänge sowie der Aufruf von Internetseiten können aus Gründen der IT-Sicherheit unterdrückt werden (z. B. wenn sie ein Format aufweisen, das einen ausführbaren Programmcode enthält).

\\ Die automatisierte Weiterleitung von E-Mails an außerhalb des WDR-Netzes befindliche Empfänger ist unzulässig.

\\ Bei voraussehbarer Abwesenheit von Beschäftigten des Auftragnehmers ist dafür Sorge zu tragen, dass der dienstliche E-Mail-Verkehr im notwendigen Umfang für die betrieblichen Belange des WDR verfügbar bleibt.

\\ Sollte aus dringenden betrieblichen Gründen der sofortige Zugriff auf das Postfach eines abwesenden Beschäftigten des Auftragnehmers zwingend erforderlich sein, darf die IT-Administration des WDR die entsprechenden E-Mails dem WDR zugänglich machen.

21.4 Der Auftragnehmer hat durch eine geeignete Vorgehensweise sicherzustellen, dass IT-Sicherheitsvorfälle erkannt und schnellstmöglich behoben sowie Schäden für den WDR gering gehalten werden. Ein Sicherheitsvorfall liegt dann vor, wenn die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit oder die Integrität der verarbeiteten Daten oder der bereitgestellten IT-Systeme, Dienste oder Anwendungen verletzt wurde.

Dem WDR ist eine zentrale Ansprechstelle für IT-Sicherheitsvorfälle zu benennen.

Der WDR ist über alle ihn betreffende IT-Sicherheitsvorfälle unverzüglich und in geeigneter Weise zu informieren.

Nach Behebung eines IT-Sicherheitsvorfalls ist dem WDR eine umfassende Dokumentation des Vorfalls bereitzustellen.

21.5 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie seine Erfüllungsgehilfen über die Pflichten zu informieren und sie in geeigneter Weise zu verpflichten und dies zu dokumentieren. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem WDR durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen wegen der Verletzung dieser Bestimmungen entstehen. Der WDR kann geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. Er hat das Recht, die Umsetzung der Sicherheitsvorgaben turnusmäßig zu kontrollieren. Hierzu kann der WDR auch Dritte beauftragen. Dem WDR bzw. dem beauftragten Dritten sind nach Absprache die dazu notwendigen Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts- und Zugangsrechte einzuräumen. Die im Einzelfall vereinbarten besonderen Regelungen zur IT-Sicherheit sind zu beachten.

22. Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Hinweise auf seine Tätigkeit im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem WDR sowie Veröffentlichungen über die Lieferungen und Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher (z.B. E-Mail oder Fax) Zustimmung des WDR vornehmen. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntmachung von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen. Insbesondere die Verwendung von Logos oder Marken des WDR bedarf der vorherigen schriftlichen (z.B. E-Mail oder Fax) Zustimmung des WDR.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Erfüllungsort ist der vom WDR angegebene Liefer-/Leistungsort.

23.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köln.

23.3 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelung auch ohne den nichtigen oder den unwirksamen Teil getroffen worden wäre. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt dann, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Gesetzes am nächsten kommt.

23.4 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht.